

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

- Communen oder einzelnen die Praesumtion der eigenen Verfassung nicht vor sich habenden Personen eingerichteten Schriften nicht angenommen werden sollen, den 30. Jan. 1736. pag. 306
- Ejusdem Mandat, wider die processualische Weitläufigkeit, den in Cammer-Sachen, den 7. Jun. 1736. ibid.
- ist im vierten Buch im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.
- Ejusdem Befehl, die außerhalb Landes wohnenden Advocaten, betref. den 7. Jan. 1737. ibid.
- Anderweites Generale, wegen Einschränkung der Vielheit derer Advocaten auf eine gewisse Anzahl, den 23. Mart. 1737. ibid.
- Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. daß wenn contra Subhaftationem appelliret wird, mit fernern Verfahren angestanden, und Bericht erstattet werden solle, den 14. Jun. 1737. p. 310
- Generale, daß von dem, nach abgezählten Lehns- und consentirten Schulden, übrig bleibenden Restduo derer Kaufgelder eines subhaftirten Lehn-Gutes ohne Vorwissen der Landes-Regierung nicht zu disponiren, den 19. Jun. 1737. ibid.
- Generale, daß die geringfügigen Injurien-Sachen in der Kürze abgethan, hingegen in dem Fall, wo eine Bestrafung statt findet, die Injurien-Sachen zu denen Rügen genommen, und darüber ohne Weitläufigkeit rechtliche Decisa eingeholt werden sollen, den 9. Octobr. 1737. ibid.
- ist im vierten Buch im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu finden.
- Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. daß die Disposition der neuen Proces-Ordnung wegen gänzlicher Entbrechung der Convenio vor Anstellung der Wiederklage auf die geschworenen Armen nicht zu appliciren, den 22. Mart. 1738. ibid.
- Ejusdem Special-Befehl, wie es wegen derer unabgelöste siegen gebliebenen Resolutionen und Befehle gehalten werden solle, den 10. Apr. 1738. p. 311
- Ejusdem Rescript, die Wiederholung des unterm 30. Jun. 1732. ergangenem Befehls wegen derer Zeit währenden Concurses abzutragenden Onorum, betref. den 26. Sept. 1738. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß in geringfügigen Streit-Sachen keine weitschweifige Rechtfertigungen gestattet werden sollen, den 10. Dec. 1738. p. 314
- Ejusdem Befehl, die Brandmarkung derer ad dies vitæ auf den Vestungs-Bau, in die erste Classe zu bringen, den Delinquenten, betref. den 30. Jan. 1739. ibid.
- Ejusdem Befehl, die Cognition in Cammer-Sachen in denen angefallenen Merseburgischen Aemtern, betref. den 18. Mart. 1739. ibid.
- ist im vierten Buch im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.
- Ejusdem Rescript, daß in allen Fällen, wo auf eine Todes-Strafe erkannt, und die Delinquenten Gnade suchen, ausführlich und gründlich berichtet werden soll, den 1. Apr. 1739. ibid.
- Ejusdem Rescript, was vor Erequirung derer Todes-Urtsel zu beobachten, den 2. Apr. 1739. p. 315
- Ejusdem Rescript, die gegen Höchstdieselben ausgestossene ungebühliche und verwegene Reden, betref. den 13. Apr. 1739. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß in allen Fällen, wo die Landesherrlichen Gerechtsame auch nur incidenter mit eingeschlagen, Bericht zu erstatten, den 14. Apr. 1739. ibid.
- Ejusdem Verordnung, die rechtlichen Erkenntnisse in peinlichen Sachen, betref. den 23. Apr. 1739. p. 318
- Ejusdem Befehl, die in denen Stiftern hinführte auch nach der Constit. Electoral. 18. P. III. zu decidirenden ratione Successionis in Linea collateralı streitigen Erbschafts-Fälle, betref. den 25. Jun. 1739. p. 319
- Ejusdem Rescript, daß die Ober-Lauscher Rechts-Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen, und in selbigen, keine Informate zu ertheilen, den 7. Jul. 1739. ibid.
- Ejusdem Rescript, wie es bei der Ueberension bey Capital-Fällen zu halten, den 29. Oct. 1739. p. 319
- Ejusdem Rescript, daß die zuerkennende Landes-Verweisung auf die beiden Marggräfländer Ober- und Nieder-Lausitz mit zu richten, den 31. Mart. 1740. ibid.
- Ejusdem Rescript, wegen Erkenntniß auf Landes-Verweisung in denen Lauscher Sachen, den 16. April 1740. ibid.
- Ejusdem Rescript, die Unterschriften derer Berichte von Stadt-Rathen, betref. den 2. May. 1740. p. 322
- Ejusdem Rescript, das Formular zu der in Uetheln bey Landes-Verweisung zu gebrauchenden Clausul, betref. den 6. Jul. 1740. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß die Nieder-Lauscher Rechts-Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen, und in selbiger keine Informate zu ertheilen, den 13. Aug. 1740. ibid.
- ist mit dem wegen Beschleunigung und Vorspruch derer Ober-Lauscher Rechts-Angelegenheiten, an die Diestleria unterm 7. Jul. 1739. erlassenen, durchgängig gleichlautend.
- Generale, daß zu der Funktion eines Amtes-Actuarii keine mit denen Beamten in Verwandt- und Freundschaft stehende Personen vorgeschlagen werden sollen, den 30. Dec. 1740. ibid.
- ist im vierten Buch im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu finden.
- Generale, die außerhalb Landes zu verabfolgenden Erbschaften, betref. den 9. Febr. 1741. ibid.
- Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. die Entscheidung der Erbschafts-Fälle in linea collateralı nach der Const. XVIII. P. 3. bey der Stadt Dippoldiswalda, betref. den 30. Aug. 1741. p. 323
- Ejusdem Rescript, das Formular zum Urpheden in Henneberg-Schleusingischen, betref. den 1. Sept. 1741. ibid.
- Ejusdem Mandat, die ohnnachbleibende strenge gesetzmäßige Bestrafung des vorsehlichen Feuer-Anlegens, betref. den 16. Nov. 1741. p. 326
- Ejusdem Rescript, das Formular zum Erkenntniß auf Landes-Verweisung, betref. den 29. Nov. 1741. p. 327
- Ejusdem Rescript, das geänderte Formular zum Urpheden in Henneberg-Schleusingischen, betref. den 29. Nov. 1741. p. 330
- General-Verordnung, die Ermahnung und Verwarnung derer in prædicto furti inculpirten Verbrecher wegen freiwilligen Geständnisses gleich Anfangs der Untersuchung, betref. den 6. Dec. 1741. ibid.
- Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. die Formularia, so beim Erkenntniß auf Landes-Verweisung gebraucht werden sollen, betref. den 30. May. 1742. p. 331
- Ejusdem Rescript, wie es wegen der Cautionen und Hypotheken derer Tutorum und Curatorum zu halten, den 4. Jun. 1742. ibid.
- Ejusdem Rescript, wegen derer von des Herzogs von Weissenfels Durchl. anzustellenden Revocations-Klagen, den 16. Oct. 1742. p. 334
- Ejusdem Rescript, daß in denen Rügen-Decisis auf die Züchtigung mit Ruten im Gefängniß nicht zu erkennen, den 17. Oct. 1742. ibid.
- Ejusdem Rescript, die Interpretation der erläuterten Proces-Ordnung Tit. 18. §. 5. wegen derer von Gemeinen abzulegenden Eyde, betref. den 22. May. 1743. ibid.
- Ejusdem Regulativ, wegen derer von der Ober-Aufsicht zu Schleusingen in Appellations-Fällen zu erstattenden Berichte, den 14. Jun. 1743. p. 335
- Ejusdem